HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanten-Information für Vereine

Im August 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben interessante **rechtspolitische Vorschläge** zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gemeinnütziger Vereine veröffentlicht, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus zeigen wir, wann das **demokratische Staatswesen** durch die Zurverfügungstellung einer **Onlineplattform** gefördert wird. Der **Steuertipp** befasst sich mit neuen Hinweisen des Bundesfinanzministeriums zur **Kleinunternehmerregelung**.

Wohlfahrtspflege

Neues Positionspapier zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts veröffentlicht

Manche **Reformimpulse** zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gemeinnütziger Vereine kommen aus der Praxis. Einen neuen Anlauf hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) unternommen. Das Positionspapier enthält folgende Vorschläge:

- Einrichtungen, die Wohnraum unterhalb der marktüblichen Miete an hilfsbedürftige Menschen vermieten, sollen als **Zweckbetrieb** gelten. Diese Forderung hängt mit dem neuen gemeinnützigen Zweck Wohngemeinnützigkeit (vgl. Ausgabe 08/24) zusammen und soll für Rechtssicherheit sorgen.

- Zudem wird die Einführung einer **„Business Judgement Rule“** angeregt. Danach soll maßgebend sein, ob der Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft durchgeführt zu haben. So sollen Organe gemeinnütziger Vereine mehr Rechtssicherheit erhalten, dass Fehlentscheidungen im Nachhinein („Ex-post-Sicht“) nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Den Organen soll ein weiter, eigener Entscheidungsspielraum zukommen.

  Hinweis: Für Organmitglieder von Stiftungen hat der Gesetzgeber die „Business Judgement Rule“ bereits gesetzlich verankert.

- Die BAGFW schlägt ein **abgestuftes Sanktionssystem** vor, das bei kleineren Verstößen gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen greifen soll (vgl. bereits Ausgabe 11/24 zum Beschluss des Bundesrats).

- Bei der Umsetzung der steuerbegünstigten Zwecke können sich Vereine auch einer „**Hilfsperson**“ bedienen. Bisher müssen die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen des Vereins zu der Hilfsperson so gestaltet sein, dass das Wirken der Hilfsperson als eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Die BAGFW schlägt vor, dass es ausreichen soll, wenn die Hilfsperson mit „Wissen und Wollen

In dieser Ausgabe

- ☑ **Wohlfahrtspflege:** Neues Positionspapier zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts veröffentlicht 1
- ☑ **Gemeinnützigkeit:** Eine Petitionsplattform kann das demokratische Staatswesen fördern 2
- ☑ **Dozenten:** Zwischen Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht besteht kein Gleichklang 2
- ☑ **Grundbuchamt:** Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sind grundbuchfähig 3
- ☑ **Billigkeitsgründe:** Wann abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet werden kann 3
- ☑ **Konferenz:** Justizminister regen Vereinfachungen im Vereinsrecht an 3
- ☑ **Ehrenamt:** Pfadfinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert 4
- ☑ **Steuertipp:** Finanzverwaltung gibt neue Hinweise zur Kleinunternehmerregelung 4

der Körperschaft tätig wird“.

- Wenn Vereine planmäßig **mit anderen Organisationen** zusammenarbeiten, verlangt die Finanzverwaltung, dass beide Organisationen dies in ihren Satzungen verankert haben. Hier regt die BAGFW an, das Wort „satzungsgemäß“ in der Vorschrift zu streichen.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist bisher nur dann als Zweckbetrieb begünstigt, wenn er notwendig ist. Diese Rechtsauffassung hält die BAGFW für zu eng; stattdessen sollte es ihrer Ansicht nach für die Einstufung als Zweckbetrieb bereits ausreichen, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur **hilfreich oder nützlich** ist.
- Bisher führt teilweise bereits ein potentieller Wettbewerb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft. Zur Prüfung dieses Kriteriums wird angeregt, die Verhältnisse am **örtlich relevanten Markt** zu berücksichtigen.

Gemeinnützigkeit

Eine Petitionsplattform kann das demokratische Staatswesen fördern

Wenn eine Körperschaft **gemeinnützige Zwecke** verfolgt, stehen ihr vielfältige Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen zu. Hervorzuheben sind hier die Befreiungen von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Gemeinnützigkeit ist nach der Abgabenordnung bei einer Förderung der Allgemeinheit gegeben. Hierunter fällt unter anderem die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Onlineplattformen, die es den Nutzern ermöglichen, verschiedene Petitionen oder Kampagnen zu formulieren und zur elektronischen Abstimmung zu stellen, gemeinnützig sein können. Geklagt hatte ein Plattformbetreiber, dem das Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkannt hatte. Letzteres hatte argumentiert, dass eine Petitionsplattform nur dann das demokratische Staatswesen fördere, wenn sie ausschließlich **an staatliche Stellen gerichtete Anliegen** erfasse. Im Streitfall konnten aber auch Anliegen online gestellt werden, die an nichtstaatliche Stellen adressiert waren. Nach Ansicht des BFH konnte das demokratische Staatswesen durch die Onlineplattform allerdings durchaus gefördert werden, sofern die Betreiber die dort zur Abstimmung gestellten Anliegen (auch parteipolitisch) neutral und ohne inhaltliche Wertung gefördert und sich dabei innerhalb des allgemeinen Rahmens des Gemeinnützigkeitsrechts bewegt hatten.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht nun erneut eine gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung durchführen.

Dozenten

Zwischen Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht besteht kein Gleichklang

Vereine, die Bildungsveranstaltungen anbieten, sind auf Dozenten angewiesen. Will man sich von einem Dozenten trennen, kann sich die Frage stellen, ob ein **Arbeitsverhältnis** besteht. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) hat sich mit der Differenzierung zwischen Arbeitnehmern und freien Dienstleistern befasst.

Die Klägerin war als Heilpraktikerin tätig. Daneben unterrichtete sie als Dozentin an einer privaten Heilpraktikerschule, die ein breites Spektrum an Seminaren sowie Aus- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung anbot. Nachdem ihr gekündigt wurde, erhob sie Kündigungsschutzklage, weil sie der Auffassung war, dass ein Arbeitsverhältnis bestanden habe.

Das LAG hat sie demgegenüber als freie Mitarbeiterin eingestuft. Bei der Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von einer selbständigen Tätigkeit kommt es darauf an, ob jemand im Dienst eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. **Weisungsgebunden** ist, wer seine Tätigkeit nicht im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, wobei der Grad der persönlichen Abhängigkeit auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit abhängt.

Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine **Gesamtbetrachtung aller Umstände** vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Die Klägerin konnte jeweils selbst entscheiden, ob und für welche der Kurse sie sich bewarb, was mit der Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrags vertraglich festgelegt wurde. Dies sprach für ein **freies Dienstverhältnis**. Die örtliche, inhaltliche und zeitliche Festlegung der Dienstleistung durch vertragliche Vereinbarung verschaffte der Klägerin eine sichere Entscheidungsgrundlage, die ihr die anderweitige Disposition über ihre Arbeitskraft erleichterte. Vor allem im pädagogischen Bereich ist es typisch, dass freie Mitarbeiter ihre Tätigkeit nur in den zur Verfügung ge-

stellten Räumen verrichten können und damit an einen bestimmten Ort gebunden sind. Das sagt nichts über eine persönliche Abhängigkeit aus.

Hinweis: Laut LAG kann sozialversicherungsrechtlich ein Beschäftigungsverhältnis bestehen, ohne dass hieraus automatisch die Arbeitnehmereigenschaft folgt.

Grundbuchamt

Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sind grundbuchfähig

Ist ein nicht im **Vereinsregister** eingetragener Verein („Verein ohne Rechtspersönlichkeit"), dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, grundbuchfähig? Diese umstrittene Frage hat das Oberlandesgericht München in drei Beschlüssen bejaht, in denen es um die Eintragung dreier Vereine ohne Rechtspersönlichkeit als Berechtigte eines Nießbrauchsrechts sowie als Gläubiger einer Briefgrundschuld ging. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 01.01.2024 sei ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit grundbuchfähig. Anders als vom Grundbuchamt angenommen, bedürfe es keiner Voreintragung in das Vereinsregister.

Billigkeitsgründe

Wann abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet werden kann

Kapitalerträge, die steuerbegünstigte Vereine beziehen und die nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind **von der Abgeltungsteuer befreit**. Dafür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Dem Kreditinstitut wird eine Nichtveranlagungsbescheinigung („NV-Bescheinigung") vorgelegt.

  Hinweis: Die Ausstellung einer NV-Bescheinigung ist beim Finanzamt zu beantragen. Die Bescheinigung ist in der Regel drei Jahre gültig. Deshalb sollte rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue beantragt werden.

- Anstelle einer NV-Bescheinigung kann dem Kreditinstitut auch ein aktueller Freistellungsbescheid oder eine beglaubigte Kopie hiervon überlassen werden.

Den Freistellungsbescheid erteilt das Finanzamt nach Prüfung der Geschäftstätigkeit. Bei neugegründeten Vereinen, denen noch kein solcher Bescheid erteilt worden ist, reicht die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des **Feststellungsbescheids** des Finanzamts über die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen aus.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall ging es um eine nichtrechtsfähige Stiftung. Vor dem Vollzug des der Errichtung der Stiftung zugrundeliegenden Vermächtnisses und vor der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit hatte sie Kapitalertragsteuer entrichtet. Ihren **Antrag auf Erstattung** dieser Kapitalertragsteuern lehnte das Finanzamt ab.

Auch das FG hat einen Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer verneint. Seiner Ansicht nach ist es **nicht sachlich unbillig**, dass Kapitalertragsteuer auf die Erträge abgeführt wird, die eine gemeinnützige Stiftung aus ihr im Wege eines Vermächtnisses zugewandten Kommanditaktien erlangt, wenn eine NV-Bescheinigung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Kapitalerträge nicht vorgelegt werden kann. Könne eine von der Körperschaftsteuer befreite Stiftung eine NV-Bescheinigung nicht vor einem Kapitalertragsteuerabzug vorlegen, komme es zu einer - vom Gesetzgeber gewollten - Definitivbelastung mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze sind auf Vereine übertragbar. Nutzen Sie - auch bei Neugründungen - unser Beratungsangebot zu Freistellungs- und Feststellungsbescheiden!

Konferenz

Justizminister regen Vereinfachungen im Vereinsrecht an

Die Justizministerinnen und -minister der Länder haben auf ihrer diesjährigen Konferenz festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ersteintragung eines Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen nur teilweise geregelt sind. Daher wurde die Bundesjustizministerin um Prüfung gebeten, wie das Ziel einer rechtssicheren und schnellen Eintragung von

- Vereinsgründungen,
- Satzungsänderungen und
- Änderungen des Vorstands

durch eine Konkretisierung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Registereintragungen besser erreicht werden kann. Dabei soll den Besonderheiten des Vereinsrechts Rechnung getragen werden.

Hinweis: In diesem Zusammenhang soll auch die Schaffung einer gesetzlichen Vermutung zur formellen Rechtmäßigkeit der den Eintragungsersuchen zugrundeliegenden Vereinsbeschlüsse geprüft werden.

Ehrenamt

Pfadfinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert

Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** müssen für ehrenamtlich Tätige nicht ausgeschlossen sein. Eine positive Entscheidung hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines gemeinnützigen Pfadfindervereins getroffen.

Auf einer Pfadfinderreise wollte der Vereinsvorsitzende die mitgebrachten Zelte zur Dichtheitsprüfung und Reparatur abladen und war beim Verlassen des Busses auf Glatteis ausgerutscht. Der Unfallversicherungsträger lehnte Entschädigungsleistungen ab. Der Vorsitzende sei bei der unversicherten Erfüllung von **Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft** verunglückt und habe sich als ehrenamtlich Tätiger nicht freiwillig versichert. Das BSG hat den Rechtsstreit zurückverwiesen. Der Kläger habe zum versicherten Personenkreis gehört, die Feststellungen der Vorinstanz zum Gesundheitsschaden reichten aber nicht für eine abschließende Entscheidung aus, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen habe.

Hinweis: Die Verletzung war erst im Zusammenhang mit einer privaten Umbaumaßnahme festgestellt worden, so dass die Vorinstanz nähere Ermittlungen zu den Ursachenzusammenhängen durchführen muss.

In der Sache selbst ging das BSG jedoch davon aus, dass der Kläger „selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der **Wohlfahrtspflege** tätig“ ist. Als Vorsitzender des Pfadfindervereins gehöre er zu dem Personenkreis, der kraft Gesetzes als ehrenamtlich Tätiger in der Wohlfahrtspflege in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sei.

Zur Konkretisierung des Begriffs der allgemeinen Wohlfahrtspflege sind die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzend heranzuziehen, insbesondere über die Anerkennung als **Träger der freien Jugendhilfe**. Das Engagement des Klägers für den Pfadfinderverein ist nach seinem Gesamtbild auch dem Typus der ehrenamtlichen Tätigkeit zuzuordnen, die unentgeltlich ausgeübt wird und immateriellen Werten, ideellen Zwecken oder dem Gemeinwohl dient.

Weiter sei, so das BSG, der versicherten Tätigkeit als ehrenamtlich Tätiger in der Wohlfahrtspflege die konkret-individuelle Verrichtung zur Zeit des Ereignisses anhand der objektivierten Handlungstendenz wertend zuzurechnen.

Steuertipp

Finanzverwaltung gibt neue Hinweise zur Kleinunternehmerregelung

Die Gemeinnützigkeit betrifft nur die Körperschaft- und die Gewerbesteuer; losgelöst davon ist die Umsatzsteuer, die ins Spiel kommt, wenn Vereine sich wirtschaftlich betätigen. Grundsätzlich können auch Vereine die „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der **Gesamtumsatz** des Vereins

- im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat und
- im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass kein **Vorsteuerabzug** möglich ist. Das heißt, dass Sie gezahlte Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen nicht vom Finanzamt erstattet bekommen.

Entscheiden Sie sich für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, weisen Sie in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer aus. Sie müssen nur den Namen und die Anschrift des Vereins, das Rechnungsdatum und die Steuernummer aufnehmen. Zudem ist ein Hinweis auf die **„Steuerbefreiung als Kleinunternehmer“** erforderlich. Nicht erforderlich ist es, dass Sie eine laufende Rechnungsnummer und einen Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung angeben. Da der Verein mit der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer vereinnahmt, entfällt auch eine Erklärungspflicht.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn sich abzeichnet, dass Ihr Verein die Betragsgrenzen überschreitet!

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!